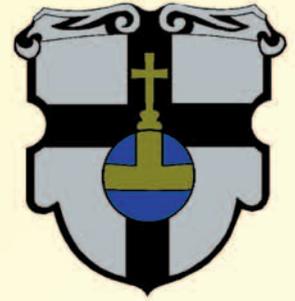


Rosen STADT MECKENHEIM

www.meckenheim.de



Bürgerinformation
Meckenheim, 16. Januar 2008

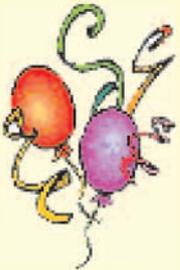
RATHAUSSTURM

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Karnevalsvereine der Stadt Meckenheim haben ihren traditionellen Sturm auf das Rathaus

am Sonntag, dem 27. Januar 2008, um 11.11 Uhr

angekündigt.



Zu diesem Schauspiel laden wir Sie, liebe Meckenheimer Bürgerinnen und Bürger, herzlich ein. Wir werden das Rathaus nicht kampflos übergeben und auch die Stadtherrschaft mit den Kräften aus Rat und Verwaltung mutig verteidigen. Dazu benötigen wir Ihre Unterstützung.

Es wäre schön, wenn viele von Ihnen an der Verteidigung des Rathauses (Reginahof, Bahnhofstraße 25) teilnähmen und uns anspornten.

Lassen Sie sich nicht von Wind und Wetter abhalten. Wir haben für trockene und gewärmte Unterstellungsmöglichkeiten gesorgt. Auch das leibliche Wohl haben wir nicht vergessen. Erbsensuppe mit Würstchen, Glühwein und mehr, sollen den Umsatz steigern, der zur Finanzierung des Karnevalzuges vorgesehen ist. Mit Musik und viel Spaß wollen wir gemeinsam diese Stunden verbringen und wir versprechen Ihnen viel Kurzweil und Freud. Kommen Sie und machen mit.



Meckem Alaaf,
Ihre



Heidi Wiens und Anne Viehmann

Stellvertretende Bürgermeisterinnen

Bürgerinformation der Stadt Meckenheim



Die mittlere kreisangehörige
Stadt Meckenheim (26.000 Einwohner)
sucht zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Technische/n Beigeordnete / Beigeordneten (A 14/A 15 BBesG)

Die Wahlzeit beträgt acht Jahre; eine Einstellung erfolgt als Beamtin/Beamter auf Zeit. Bewerberinnen und Bewerber müssen die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen nach § 71 GO NW erfüllen. Voraussetzung ist eine mehrjährige praktische Erfahrung in einer dem Amt angemessenen leitenden verantwortlichen Tätigkeit, die eine Zusammenarbeit mit einer Kommunalverwaltung, dem Rat und den Ausschüssen einschließt. Erforderlich ist ein Hochschulabschluss (FH oder TH) in den Fachrichtungen Architektur, Städtebau, Raumplanung, Landespflege oder Bauingenieurwesen. Betriebswirtschaftliche Qualifikationen sowie Erfahrungen im Kontrakt- und Qualitätsmanagement wären von Vorteil.

Gesucht wird eine qualifizierte, tatkräftige, kreative, verantwortungs- und entscheidungsbewusste Persönlichkeit mit überdurchschnittlicher Einsatzbereitschaft, die befähigt ist, bürgernah für das Gemeinwesen zu arbeiten. Führungserfahrung wird vorausgesetzt. Die/der Technische Beigeordnete soll bereit sein, seinen Wohnsitz im Stadtgebiet Meckenheim zu nehmen.

Die Stadt Meckenheim ist bestrebt, ihre Bürgerinnen und Bürger mittels neuer Wege der Bürgerbeteiligung noch aktiver in das Gemeinwesen einzubinden. Von der/dem Stelleninhaber/in wird deshalb erwartet, dass er/sie diesen bürgernahen Ansatz mitträgt und ihn positiv mitgestaltet. Eine kooperative und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Hauptverwaltungsbeamten, dem Rat und seinen Gremien ist selbstverständlich.

Dem Geschäftsbereich der/des Technischen Beigeordneten sind derzeit folgende Organisationseinheiten zugeordnet:

- **Geschäftsfeld Stadtentwicklung/Wirtschaftsförderung**
- **Servicebereich Technische Dienste,**
- **Eigenbetrieb Stadtwerke.**

Eine Änderung des Geschäftsbereiches der/des Technischen Beigeordneten bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Die Baumschul- und Rosenstadt Meckenheim mit z. Zt. ca. 26.000 Einwohnern liegt in der Wachstumsregion Bonn/Rhein-Sieg. Die Bundesstadt Bonn ist unmittelbare Nachbargemeinde. Meckenheim verfügt über alle schulischen Einrichtungen, ein Sportzentrum und ein Hallenbad.

Die Stadt Meckenheim fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und begrüßt deshalb besonders die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen sind bis zum 22. Februar 2008 zu richten an:

Stadt Meckenheim
Erster Beigeordneter
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim

Öffnungszeiten der Offenen Tür der Jugendfreizeitstätte (JUZE)

Die offene Tür in der Jugendfreizeitstätte (JUZE) der Stadt Meckenheim hat ihre Arbeit wieder aufgenommen. Regelmäßige Öffnungstage sind Montag, Dienstag und Donnerstag. An diesen Tagen ist die Einrichtung jeweils von 14 bis 18 Uhr geöffnet.

Termine und Standorte des Umweltmobils

Das Umweltmobil für Schadstoffe aus Haushalten steht am Montag, dem 21. Januar 2008 von 10.00 bis 13.00 Uhr in Meckenheim-Merl auf dem Parkplatz Gerichtsstraße/Buschstraße sowie von 14.30 bis 19.00 Uhr auf dem Parkplatz am Sportzentrum / Siebengebirgsring. Im Umweltmobil können u. a. abgegeben werden: Autobatterien (bis 88 Ah, maximal 3 Stück), flüssige Farben, Frost- und Holzschutzmittel, Kleb- und Lösungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Reinigungsmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel. Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer (02241) 306146.

Zugwege Karneval 2008

In Meckenheim wird es in diesem Jahr vier Karnevalsumzüge geben:

1. Merl am Samstag, den 02.02.2008 von 15.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr

Aufstellung: Auf dem Driesch

Zugweg: Godesberger Straße / Gemeindegasse / Hinter den Gärten / Rosenweg / Merler Ring / Godesberger Straße

Auflösung: Auf dem Driesch

2. Meckenheim am Sonntag, den 03.02.2008 von 13.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr

Aufstellung: Josef-Kreuser-Straße

Zugweg: Josef-Kreuser-Straße / Drosselweg / Klosterstraße / Obertorkreisel / Hauptstraße / Niedertorkreisel / Bonner Straße / Mühlenstraße / Neustraße / Adolf-Kolping -Straße / Hauptstraße / Glockengasse / Kirchfeldstraße

Auflösung: Josef-Kreuser-Straße

3. Lüftelberg am Montag, den 04.02.2008 von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Aufstellung: Gartenstraße

Zugweg: Gartenstraße / Plantagenweg / Im Stiefel / Kottenforststraße / Petrusstraße / Südstraße / Nordstraße / Auf den Steinen / Gartenstraße / Petrusstraße

Auflösung: Petrusstraße

4. Altendorf-Ersdorf am Montag, den 04.02.2008 von 14.11 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Aufstellung: Ahrstraße (Obstlager)

Zugweg: Rheinbacher Straße / Oberdorfstraße / Rheinbacher Straße / Schulstraße / Kirchstraße / Burgstraße / Rosßkamp / Ahrstraße / Burgstraße

Auflösung: Kirchstraße

Bürgermeisterwahl der Stadt Meckenheim am 2. März 2008

Informationen zur Durchführung

Wahlleiter Erster Beigeordneter Rolf Böhmer
Bahnhofstraße 22, 53340 Meckenheim

Wahlorganisation Pia-Maria Gietz

Dienstgebäude Buschstraße 12
Bahnhofstraße 22 (postalisch)
53340 Meckenheim
Tel.: 02225 / 917-121
Fax: 02225 / 917 66 117
e-mail:
pia-maria.gietz@meckenheim .de

Ursula Schmitz
Dienstgebäude Bahnhofstraße 25
Bahnhofstraße 22 (postalisch)
53340 Meckenheim
Tel.: 02225 / 917-202
Fax: 02225 / 917 66 168
e-mail:
ursula.schmitz@meckenheim .de

Am 2. März 2008 findet in der Stadt Meckenheim die Bürgermeisterwahl statt.

Wahlberechtigt zu dieser Wahl ist, wer am Wahltag
- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (aber Achtung: bestimmte britische Staatsangehörige sind **keine** Unionsbürger!);
- das 16. Lebensjahr vollendet hat (Geburtsdatum: 2.3.1992 oder früher) **und**
- mindestens seit dem **16. Tag vor der Wahl (15.2.2008)** die einzige oder die Hauptwohnung in der Stadt Meckenheim tatsächlich innehat.

Im Gegensatz zu den übrigen Wahlen, bei denen die Wahlberechtigung an die Vollendung des 18. Lebensjahres anknüpft, wurde das Wahlalter seit der Kommunalwahl 1999 auf das vollendete 16. Lebensjahr abgesenkt, so dass nunmehr auch Sechzehnjährige und Siebzehnjährige als Erstwähler/innen ihre Stimme abgeben können.

Durch die Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 9. Oktober 2007, in Kraft getreten am 17. Oktober 2007, werden nunmehr alle Personen in das Wählerverzeichnis eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag: 27.01.2008) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Von Amts wegen sind nunmehr auch die Personen in das Wählerverzeichnis einzutragen, die nach dem Stichtag

bis zum **16. Tag vor der Wahl (15.2.2008)** zugezogen und bei der Meldebehörde als Wahlbe-

Bürgerinformation der Stadt Meckenheim

rechtigt gemeldet sind. Damit entfällt die bisher übliche 3-Monatsfrist in der der Wahlberechtigte im Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung haben musste.

Wahlsystem

Gemäß § 46 c Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) hat jeder Wähler eine Stimme. Als Bürgermeister ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Gibt es nur einen zugelassenen Wahlvorschlag, ist der Bewerber gewählt, wenn sich die Mehrheit der Wähler für ihn entschieden hat und dabei mindestens 25 vom Hundert der Wahlberechtigten für ihn gestimmt haben.

Die bisherige Regelung, dass derjenige Bewerber als Bürgermeister gewählt ist, der mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, ist seit der Neuregelung des Kommunalwahlgesetzes vom Oktober 2007 nicht mehr existent. Ebenso ist die Regelung einer erforderlichen Stichwahl entfallen.

Wahlgebiet ist bei der Bürgermeisterwahl das Gebiet der Stadt Meckenheim.

Gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 46 c Abs. 3 KWahlG ist für das Wahlgebiet „Stadt Meckenheim“ nur ein Wahlbezirk „Stadt Meckenheim“, zu bilden.

Die Einteilung des Wahlbezirks in Stimmbezirke obliegt, soweit erforderlich, gemäß § 5 Abs. 1 KWahlG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 KWahlO dem Bürgermeister bzw. soweit er selbst Betroffener ist, seinem Vertreter. Bei der Kommunalwahl im September 2004 wurde das Gebiet der Stadt Meckenheim - entsprechend der zu bildenden Wahlbezirke - in 19 Stimmbezirke eingeteilt. Diese Einteilung, die bei der Landtags- und der Bundestagswahl 2005 sowie bei der Abstimmung über die Abwahl der Bürgermeisterin am 25.11.2007 beibehalten wurde, findet auch bei der Bürgermeisterwahl am 2. März 2008 entsprechende Anwendung.

Die Wählerinnen und Wähler erhalten einen Stimmzettel, auf dem sie Ihre Stimme für einen der Bewerber abgeben können.

Die Stimmabgabe findet am Sonntag, dem 2. März 2008 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Im Stadtgebiet Meckenheim werden dafür in 19 Stimmbezirken Wahllokale eingerichtet.

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag (2.3.2008)

- die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat, also am 2.3.1992 oder früher geboren ist,
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat und
- nicht nach § 8 Kommunalwahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (z. B. Wahlrechtsverlust infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland oder wegen Betreuung in **allen** Angelegenheiten).

Wer die vorstehenden Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllt, wird zum Stichtag 27. Januar 2008 (35. Tag vor der Wahl) in das **Wählerverzeichnis** aufgenommen und erhält bis spätestens 10. Februar 2008 eine **Wahlbenachrichtigung**. Darüber hinaus sind durch die Änderung des Kommunalwahlgesetzes von Oktober 2007 von Amts wegen auch diejenigen in das Wählerverzeichnis einzutragen, die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogen und bei der Meldebehörde als Wahlberechtigt gemeldet sind.

Wer bis zum 10. Februar 2008 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, sollte sich zur Klärung seines Wahlrechts spätestens bis zum 15. Februar 2008 mit dem Wahlbüro der Stadt Meckenheim in Verbindung setzen.

Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und -bürger, die von der Meldepflicht befreit sind (z. B. weil sie als Angehörige der diplomatischen Missionen nicht der behördlichen Meldepflicht unterliegen) und im Stadtgebiet der Stadt Meckenheim wohnhaft sind, können nur **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden. Ein solcher Antrag ist bis zum 10. Februar 2008 persönlich oder schriftlich (auch per Fax oder E-Mail (Vordruck siehe Internet)) im Wahlbüro der Stadt Meckenheim zu stellen.

Wählbarkeit

Wählbar ist für die Bürgermeisterwahl:

Jede Person, die am Wahltag die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Deutsche(r) im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzt,
- eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat,
- das 23. Lebensjahr vollendet hat (also am 2.03.1985 oder früher geboren ist),
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche, demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Neben den materiellen Wählbarkeitsvoraussetzungen ist die Aufnahme in einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich, der in einem förmlichen Verfahren vom Wahlausschuss zugelassen sein muss.

Meckenheim, den 14.01.2008
Stadt Meckenheim
Der Wahlleiter
Rolf Böhmer

Bürgermeisterwahl der Stadt Meckenheim am 2. März 2008

Terminplan

Terminplan für die Wahlvorbereitung und den Wahltag

2.3.1985

Letzter Geburtstagstermin für die Wählbarkeit zur/zum Bürgermeister/in

2.3.1992

Letzter Geburtstagstermin für die Wahlberechtigung

5.12.2007

Bekanntmachung des Wahltermins durch die Aufsichtsbehörde

14.1.2008, 18.00 Uhr

Späteste Möglichkeit der Einreichung der Wahlvorschläge der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber für die Wahl des/der Bürgermeisters/in

23.1.2008

Späteste Beschlussfassung des Wahlausschusses über die Zulassung von Wahlvorschlägen und Verkündung der Entscheidung

26.1.2008

Letzter Tag zur Einlegung einer Beschwerde gegen die Zurückweisung oder die Zulassung eines Wahlvorschlages

27.1.2008

Stichtag für die Eintragung aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Druck der Wahlbenachrichtigungskarten.

Von Amts wegen sind in das Wählerverzeichnis auch die Personen einzutragen, die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogen und bei der Meldebehörde Stadt Meckenheim gemeldeten Wahlberechtigten.

28.1. bis 10.2.2008

Zeitraum der Benachrichtigung der Wahlberechtigten

voraussichtlich ab 1.2.2008

Öffnung des Wahlbüros im Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 25, Eingang A, 1. Etage, Zimmer 1.28 (u. a. zur Ausstellung von Briefwahlunterlagen)

1.2.2008

Entscheidung des Wahlausschusses des Kreises über Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen in kreisangehörigen Gemeinden

10.2.2008

Späteste Übersendung von Wahlbenachrichtigungskarten an die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten.

Letzter Tag, an dem ein Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis durch wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die von der Meldepflicht befreit sind, gestellt werden kann.

11.2.2008

Letzter Tag für die öffentliche Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge durch den Wahlleiter

15.2.2008

Eintragung der Wahlberechtigten von Amts wegen in das Wählerverzeichnis bei Verlegung der Wohnung, ggf. der Hauptwohnung in das Wahlgebiet.

11. bis 15.2.2008

Auslegung des Wählerverzeichnisses im Wahlbüro der Stadt Meckenheim

Zeitraum, in dem Wahlberechtigte unter bestimmten Voraussetzungen durch Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden.

15.2.2008

Letzter Tag, an dem Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses geltend gemacht werden können

21.2.2008

Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidungen über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses

24.2.2008

Ggf. letzter Tag für die Einreichung von Beschwerden an die Aufsichtsbehörde gegen Entscheidungen über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses - die Beschwerde ist bei der Bürgermeisterin einzulegen -

25.2.2008

Spätester Termin für die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung

27.2.2008

Letzter Tag für die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über Beschwerden gegen Entscheidungen auf Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

28.2.2008

Frühester Termin für Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses

29.2.2008

Letzter Tag - bis 18:00 Uhr - für die Entgegennahme von Briefwahlunterlagen

1.3.2008

Bis längstens 12:00 Uhr Ersatzausstellung für nicht zugegangene Briefwahlunterlagen durch das Wahlbüro. Das Wahlbüro befindet sich am 1. und 2.03.2008 im Verwaltungsgebäude „Im Ruhrfeld 16“, Tel.: (02225) 917 257.

Bürgerinformation der Stadt Meckenheim

2.3.2008 - Bürgermeisterwahl

8:00 - 18:00 Uhr

Stimmabgabe in den Wahllokalen

bis 15:00 Uhr

Entgegennahme von Wahlscheinanträgen im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, zugleich spätester Zeitpunkt für die Anforderung von Briefwahlunterlagen durch Wahlscheininhaber

bis 16:00 Uhr

Spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe (Verwaltungsgebäude Im Ruhrfeld 16, Wahlbüro. Die letzte Leerung der Briefkästen an den Verwaltungsgebäuden Bahnhofstraße 22 und 25 erfolgt um 16.00 Uhr.

18:00 Uhr

Ende der Stimmabgabe; Beginn der Ergebnisermittlung

4.3.2008

Feststellung des amtlichen Ergebnisses der Bürgermeisterwahl durch den Wahlauschluss.

Meckenheim, den 14.01.2008

Stadt Meckenheim

Der Wahlleiter

Rolf Böhmer

Bürgermeisterwahl der Stadt Meckenheim am 2. März 2008

Allgemeine Hinweise zur Tätigkeit in einem Wahlvorstand

Die Mitglieder eines Wahlvorstandes

Grundsätzlich kann jede/r Wahlberechtigte in einen Wahlvorstand mitwirken. Für die Übernahme einer solchen Tätigkeit werden verantwortungsvolle Personen benötigt, da evtl. Unregelmäßigkeiten bei der Wahl gegebenenfalls zu einer Wiederholungswahl führen können und das Vertrauen der Wählerschaft in die ordnungsgemäße Durchführung einer Wahl erschüttern.

Die Mitglieder der Wahlvorstände werden vom Bürgermeister bzw. von seinem Vertreter im Amt ernannt. In den Einberufungsschreiben, die ab ca. Mitte Februar verschickt werden, sind nähere Angaben zu Einsatzort und Wahllokal, Funktion, Aufgaben und zum zeitlichen Ablauf der Wahl enthalten. Bei der Arbeit der Wahlvorstände handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit, zu deren Übernahme grundsätzlich jede/r Wahlberechtigte verpflichtet ist. Für jedes der 21 Wahllokale wird ein Wahlvorstand einberufen.

Die Anzahl der regulären Mitglieder eines Wahlvorstandes beläuft sich auf sechs bis acht Personen. Der Wahlvorstand besteht aus Wahlvorsteher/in, deren/dessen Stellvertreter/in, Schriftführer/in, deren/dessen Stellvertreter/in und den Beisitzerinnen und Beisitzern. Die Wahlvorstände sind so zusammengesetzt, dass sich in jedem Wahlvorstand Personen befinden, die mit dem Wahlgeschäft vertraut sind.

Dauer der Tätigkeit

Die Mitglieder der Wahlvorstände treffen sich am Wahltag um 07:30 Uhr im Wahllokal, damit vor Beginn der Wahlhandlung (08:00 Uhr) noch einige vorbereitende Aufgaben erledigt werden können. Die Wahl endet um 18:00 Uhr. Anschließend erfolgt die Auszählung der Stimmen. Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes treffen sich am Wahltag um 14:00 Uhr im Briefwahllokal.

Die Aufgaben eines Wahlvorstandes

Die Wahlvorstände sorgen für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Wahlvorgangs am Wahltag in den Wahllokalen. Nach Abschluss der Wahlhandlung zählen die Mitglieder der Wahlvorstände die Stimmen aus. Die Stimmenauszählung ist, wie die übrige Wahlhandlung, öffentlich, d. h. jede/r, auch ein/e Nichtwahlberechtigte/r, kann im Wahllokal anwesend sein.

Die/ Der Wahlvorsteher/in (bzw. bei Abwesenheit die/der Stellvertreter/in) leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes und verteilt die Aufgaben auf die übrigen Mitglieder. Die Schriftführer/innen vermerken tagsüber im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe und füllen am Abend die Wahlniederschrift aus. Die Beisitzer/innen geben z. B. die Stimmzettel aus und zählen abends die Stimmen.

Schulung der Wahlvorstände

Wahlvorsteher/innen, Stellvertreter/innen und Schriftführer/innen werden von der Wahlbehörde auf ihre Tätigkeit in einer Schulung vorbereitet und erhalten im Anschluss entsprechendes Informationsmaterial. Nähere Angaben zum Zeitpunkt und Ort der Schulungsveranstaltung sind in den Ernennungsschreiben an diese Personen enthalten.

Die Beisitzer/innen werden am Wahltag vor Beginn der Wahlhandlung von den Wahlvorsteherinnen und Wahlvorstehern in ihre Aufgaben eingewiesen.

Aufwandsentschädigung

Die Stadt Meckenheim zahlt den einzelnen Mitgliedern der Wahlvorstände eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,00 Euro. Dieser Betrag wird am Wahltag aus-

gegeben.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, so stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung:

Pia-Maria Gietz, Buschstraße 12, 53340 Meckenheim

Tel.: 02225 / 917-121, Fax: 02225 / 917 66 117

e-mail: pia-maria.gietz@meckenheim.de

Meckenheim, den 13.01.2008

Stadt Meckenheim

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

Rolf Böhmer

Sprechstunde der CDU-Fraktion

Die CDU-Fraktion führt Sprechstunden durch, bei denen Ihnen die Vertreterinnen oder Vertreter der Fraktion für Fragen, Informationen zu aktuellen Themen, Kritik, Vorschläge und Anregungen gerne zur Verfügung stehen. Die Sprechstunde findet an jedem 2. und 4. Dienstag des Monats ab 19.00 Uhr im CDU Büro in der Bahnhofstraße 12 statt.

Telefonisch erreichen Sie die CDU unter folgenden Telefonnummern:

Peter Kohlhaas (Fraktionsvorsitzender) (02225) 2512

Bert Spilles (1. stellvertr. Fraktionsvorsitzender) (02225) 7089603

Anne Viehmann (2. stellvertr. Fraktionsvorsitzende) (0177) 3078588

Dieter Sossalla (Fraktionsgeschäftsführer) (02225) 2830

Aktuelle Informationen und weitere Möglichkeiten, mit uns - auch mit den einzelnen CDU-Ratsmitgliedern - ins Gespräch zu kommen unter www.cdu-meckenheim.de. Eine telefonische Anmeldung ist erforderlich.

Sprechstunde der FDP-Fraktion

Jeden ersten Montag im Monat führt die FDP-Fraktion eine Sprechstunde im Verwaltungsgebäude Im Ruhrfeld 16, Raum S 3 durch, Beginn 19.30 Uhr. Fällt dieser Montag mit einem Feiertag zusammen, findet die Sprechstunde eine Woche später statt.

Fragen und Anregungen können Sie auch telefonisch richten an:

Dr. Rainer Goldammer (02225) 1 32 37

Joachim Russ (02225) 1 50 45

Dieter Seebens (02225) 22 82

Sprechstunde der Grünen

Die Meckenheimer Grünen sind immer offen für Anregungen, Neue Ideen und auch Beschwerden. Wenn es einen Weg gibt, helfen wir gerne. Rufen sie uns an.

Anita Orti von Havranek 02225/16022

Martin Herwart 02225/10377

Sprechstunde der SPD-Fraktion

Auf Voranmeldung führt die SPD -Fraktion eine Sprechstunde durch. Vertreterinnen oder Vertreter der Fraktion widmen sich den Fragen und Anliegen der Bürger und informieren über aktuelle kommunalpolitische Vorhaben, Entscheidungen und Hintergründe. Anregungen der Bürgerinnen und Bürger werden gerne entgegen genommen.

Unter folgenden Telefonnummern sind Anmeldungen möglich:

Gerd Meny (Fraktionsvorsitzender) 0 22 25 - 77 90

Dr. Brigitte Kuchta (1. stellv. Fraktionsvorsitzende) 0 22 25 - 13 56 7

Willi Koch (2. stellv. Fraktionsvorsitzender) 0 22 25 - 76 53

Michael König (Fraktionsgeschäftsführer) 0 22 25 - 73 90

Die Sprechstunde findet im Verwaltungsgebäude Im Ruhrfeld 16, Raum S 6 statt.

Zentrale Rufnummer des Erftverbandes für die Stadt Meckenheim

Der Erftverband steht für die Belange bezüglich aller mit dem Kanalnetz in Verbindung stehenden Belange, den Bürgerinnen und Bürgern unter einer im Stadtgebiet geschalteten Nummer zur Verfügung.

Unter der Rufnummer (02225) 70 76 99 ist zu den Dienstzeiten des Erftverbandes der zuständige Ingenieur, Herr Dipl.-Ing. Horst Baxpehler, oder sein Stellvertreter durchgängig erreichbar. Außerhalb der Dienstzeiten wird die Rufnummer zur zentralen Notrufnummer des Erftverbandes weitergeschaltet.

Bürgerinformation der Stadt Meckenheim

Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Meckenheim

Montag: 7.30 bis 12.30 Uhr
14.00 bis 18.00 Uhr



Dienstag - Freitag: 7.30 bis 12.30 Uhr
Das Geschäftsfeld Gesellschaftliche Entwicklung, Produkt Soziales ist nur nach vorheriger Terminabsprache erreichbar.
Eine offene Sprechstunde findet montags, dienstags und donnerstags zwischen 11.00 Uhr und 12.00 Uhr statt.
Telefonisch ist die Stadtverwaltung unter (0 22 25) 9 17-0 zu erreichen.
e-mail: stadt.meckenheim@meckenheim.de
Internet: www.meckenheim.de

Hallenfreizeitbad Meckenheim Öffnungszeiten des Bades:

Montag:	geschlossen
Dienstag:	06.30 - 08.00 Uhr Öffentlichkeit
Dienstag:	14.00 - 17.00 Uhr Öffentlichkeit
Mittwoch:	14.00 - 17.00 Uhr Öffentlichkeit
Donnerstag:	06.30 - 09.30 Uhr Öffentlichkeit
Donnerstag:	14.00 - 21.00 Uhr Öffentlichkeit
Freitag:	14.00 - 21.00 Uhr Öffentlichkeit
Samstag:	08.00 - 13.00 Uhr Öffentlichkeit
Sonntag:	10.00 - 15.00 Uhr Öffentlichkeit

Eintrittspreise für das Hallenbad (Badezeit unbegrenzt):

Einzelkarte	3,50 Euro
Fünfer-Karte	15,00 Euro
Zwanziger-Karte	50,00 Euro

Jugendliche

(4 bis 18 Jahre, Auszubildende, Schüler, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte ab 50 Prozent)

Einzelkarte	2,00 Euro
Fünfer-Karte	7,50 Euro
Zwanziger-Karte	30,00 Euro

Kinder bis zu 3 Jahren

in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener
je Erwachsener 2 Kinder frei

Öffnungszeiten der Sauna:

Montag:	geschlossen
Dienstag:	Familiensauna 11.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch:	Damensauna 11.00 - 21.00 Uhr
Donnerstag:	Herrensauna 11.00 - 21.00 Uhr
Freitag:	Familiensauna 11.00 - 21.00 Uhr
Samstag:	Familiensauna 09.00 - 13.00 Uhr
Sonntag:	Familiensauna 11.00 - 15.00 Uhr

Eintrittspreise für die Sauna:

Tageskarte	7,00 Euro
Fünfer Karte	32,00 Euro

Jugendfreizeitstätte (JUZE):

Die Offene Tür in der Jugendfreizeitstätte, Siebengebirgsring 2, kann wie folgt genutzt werden:

Montag:	14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag:	14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	14.00 - 18.00 Uhr
Freitag:	geschlossen

Öffnungszeiten der Öffentlichen Bücherei

Die Öffentliche Bücherei Meckenheim, Adolf-Kolping-Straße 2, ist wie folgt geöffnet:

Montags:	14.00 - 17.30 Uhr
Dienstags:	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Mittwochs:	geschlossen
Donnerstags:	14.00 - 18.30 Uhr
Freitags:	14.00 - 17.30 Uhr
Samstags:	9.30 - 13.00 Uhr

Telefonisch erreichbar ist die Bücherei unter der Nummer (0 22 25) 61 41.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20b „Auf dem Steinbüchel“, 11. Änderung vom 07.01.2008

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 19.12.2007 die Satzung für die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20b „Auf dem Steinbüchel“ gemäß § 10 (1) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV NRW S. 96) auf der Grundlage der vorliegenden Plankarte beschlossen.
Der Beschluss über die Satzung wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann bei der Stadtverwaltung, 53340 Meckenheim, Bahnhofstraße 22, Erdgeschoss, Zimmer 0.33 oder 0.28, montags von 7.30 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 7.30 bis 12.30 Uhr und freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft erhalten.

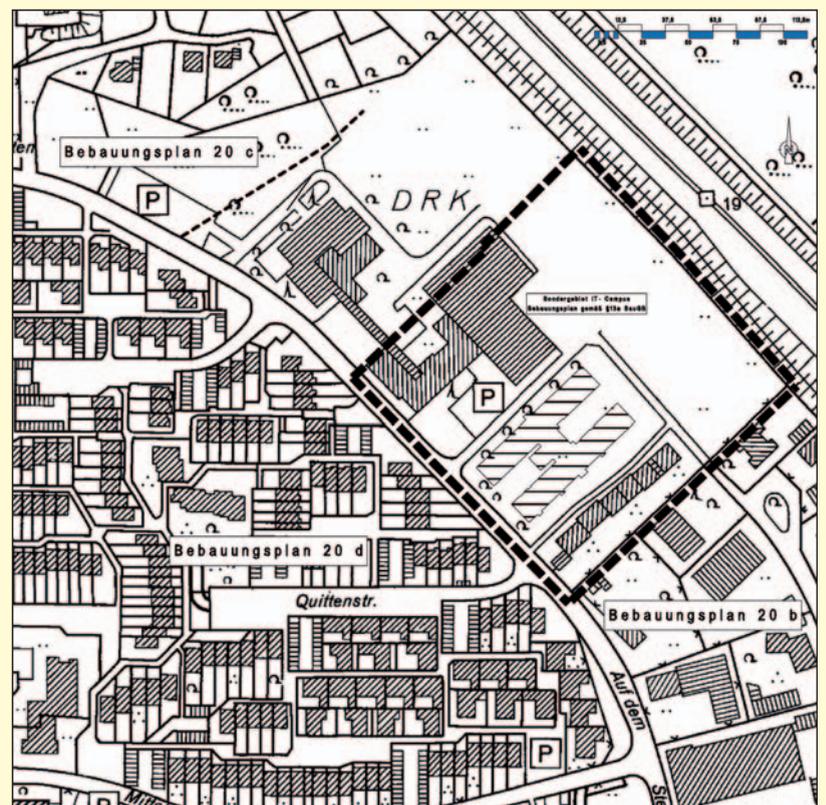
Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Baugesetzbuch in Kraft.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meckenheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



11. Änderung des Bebauungsplans 20b Sondergebiet IT-Campus
Abgrenzung des Änderungsbereichs
Maßstab 1:2.500

RATHAUSSHOP

Die Stadt Meckenheim bietet an:



Im Bürgerservicezentrum der Stadt Meckenheim (Reginahof) erhalten Sie das **Wappen der Stadt Meckenheim als Aufkleber** für 1 Euro sowie die kostenlose Radwander- und Freizeitkarte, „**Apfel- und Rosenroute - Meckenheim mit dem Fahrrad erleben**“.



Aus den Restbeständen der vergangenen Mottojahre gibt es noch:

- **Aufkleber mit dem Rosenlogo** für 90 Cent (im Bürgerservicezentrum)
- die beliebte **gelbe Stofftasche mit dem Logo aus dem Mottojahr 2007** für 2,- Euro (bei Bücher Brüssel, Neuer Markt 37).

Bürgerinformation der Stadt Meckenheim

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes gemäß § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meckenheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, den 07.01.2008

STADT MECKENHEIM

DIE BÜRGERMEISTERIN

In Vertretung

Rolf Böhmer

Erster Beigeordneter

Gebührenordnung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Volkshochschule Meckenheim, Rheinbach, Swisttal vom 10.12.2007

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Satzung des VHS-Zweckverbandes Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg, des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1.10.1979 (GV NW S. 621) und der §§ 4 und 6 des kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) hat die Verbandsversammlung am 10.12.2007 die Neufassung der Gebührenordnung beschlossen.

Diese Gebührenordnung gilt auch für Veranstaltungen, die der Volkshochschulzweckverband aufgrund der zwischen ihm und der Gemeinde Wachtberg abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Aufgabe der Weiterbildung auf dem Gebiet der Gemeinde Wachtberg durchführt.

§ 1

Gebührenordnung

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS sind, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu zahlen.

§ 2

Gebührenschnldner

Zur Zahlung verpflichtet sind die Besucher der VHS, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

§ 3

Fälligkeit

- Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur schriftlichen Anmeldung verpflichtet.
- Die vollständige Gebühr wird fällig, wenn die Veranstaltung durchgeführt wird und der Teilnehmer / die Teilnehmerin, unabhängig davon, wie oft sie anwesend ist, ab dem zweiten Kurstermin an der Veranstaltung teilnimmt. Eine unverbindliche Teilnahme ist jeweils nur am ersten Veranstaltungstermin möglich.
- Bei Veranstaltungen mit Höchstteilnehmerzahl entfällt die Möglichkeit einer unverbindlichen Teilnahme am ersten Kurstermin. Mit der Anmeldung wird die vollständige Gebühr, unabhängig von der Teilnahme, fällig. Gleiches gilt für nichtangemeldete Teilnehmende, die einmal oder öfter teilnehmen.

§ 4

Teilnahmegebühren für Angebote außerhalb der musischen Ausbildung

(1) Die Kursgebühren betragen:

- Einzelveranstaltungen nach Entscheidung der VHS-Leitung: bis zu 7,70 Euro
- pro Unterrichtsstunde zu 45 Minuten bei 10 und mehr Teilnehmenden: 2,20 Euro
- pro Unterrichtsstunde zu 60 Minuten bei 10 und mehr Teilnehmenden: 3,00 Euro
- pro Unterrichtsstunde zu 45 Minuten bei 7 - 9 Teilnehmenden: 3,00 Euro
- pro Unterrichtsstunde zu 60 Minuten bei 7 - 9 Teilnehmenden: 4,00 Euro

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann aufgrund einer Entscheidung der VHS-Leitung eine höhere als im Absatz 1 festgesetzte Gebühr erhoben werden, wenn dies zum Zwecke der kostendeckenden Gestaltung eines Honorars gemäß § 1 Absatz 2 der Honorarordnung erforderlich ist.

(3) Maßgebend für die Festsetzung der Höhe der Kursgebühr gemäß Absatz 1 Buchstaben b bis e ist die Zahl der bis einschließlich zum 3. Kurstermin feststehenden Personenzahl. Nach dem 3. Kurstermin noch erfolgende Änderungen der Teilnehmerzahl haben keinen Einfluss auf die Kursgebühr.

(4) Für Studienfahrten, Begegnungsreisen usw. gelten die jeweils angegebenen Preise. Eine Ermäßigung ist nicht möglich.

§ 5

Teilnahmegebühren für Angebote zur musischen Ausbildung/Tätigkeit

Innerhalb des VHS-Fachbereichs 2, Kultur, Gestalten, Kreativität, musische Erziehung bietet die VHS Kurse und Angebote zur musischen Erziehung. Ausschließlich für diesen Bereich der musischen Ausbildung gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Anmeldungen zur musischen Ausbildung bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle der Volkshochschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung mindestens eines der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

1.1 Über die Aufnahme entscheidet die VHS-Leitung im Rahmen der Aufnahmemöglichkeiten. Ein Rechtsanspruch auf die Ausbildung für ein bestimmtes Instrument und eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht.

1.2 Die Teilnehmer/-innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Im Falle der Verhinderung sind die Geschäftsstelle bzw. die Lehrkraft unmittelbar zu informieren, bei minderjährigen Teilnehmern zumindest durch einen gesetzlichen Vertreter.

2. Die musische Ausbildung erstreckt sich jeweils über 1 Schuljahr. Dieses beginnt am 1.8. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Es gilt die Ferien- und Feiertageordnung der öffentlichen Schulen im Rhein/Sieg/Kreis. Weitere unterrichtsfreie Tage sind: Weiberfastnacht, Rosenmontag und Veilchendienstag.

2.1 Abmeldungen sind halbjährlich zum 31.1. sowie zum 31.7. eines jeden Jahres möglich. Die Abmeldung muss mindestens zwei Monate vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule erfolgen. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin

- aus dem Verbandsgebiet verzieht,
- länger als drei Monate hintereinander aus Krankheitsgründen nicht am Unterricht teilnehmen kann.

Bei begründeten Abmeldungen innerhalb eines Schuljahres, die aufgrund der o.g. Ausnahmen erfolgen, werden die Unterrichtsgebühren ab dem auf die Abmeldung folgenden Quartal erlassen. Bei zeitlich befristeten Unterrichtsangeboten (kürzer als das Schuljahr dauernd) endet die Ausbildung mit dem Ablauf des Unterrichtsangebots.

2.2 Ausnahmen können ferner zugelassen werden, wenn der freiwerdende Unterrichtsplatz im Anschluss an die Abmeldung sofort wieder besetzt werden kann. Bei erfolgreicher Nachbesetzung endet die Gebührenpflicht mit dem Monatsende der Kündigung, ansonsten mit dem Beginn des folgenden Quartals.

2.3. Stornogebühren in Höhe eines Monatsbeitrages werden fällig, wenn der Teilnehmer nach erfolgter Einteilung die Anmeldung zum Unterricht zurückzieht.

3. Der Volkshochschulzweckverband ist berechtigt, aus organisatorischen, insbesondere finanziellen Gründen das Unterrichtsverhältnis mit dem Teilnehmer zu beenden, sofern der Unterrichtsbetrieb ganz oder teilweise eingestellt wird.

4. Für den Besuch der Lehrveranstaltungen der Volkshochschule im Bereich der musischen Ausbildung werden Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen erhoben:

4.1 Monatsgebühren für den Elementarunterricht

- Eltern-Kindgruppe ("Musikkarussell") 19,50 Euro
- Musikalische Früherziehung 60min. 19,50 Euro
ab 11 Kindern
- 8-10 Kinder 23,-Euro
- Sing- und Spielkreis (60min.) 19,50 Euro
- Sing- und Spielkreis (45min.) 17,00 Euro

4.2 Monatsgebühren für den Instrumental- und Vokalunterricht

- Gruppe, 6-8 Teilnehmer (45 Min.) 25,-Euro
- Gruppe, 6-8 Teilnehmer (60 Min.) 30,-Euro
- Gruppe, 4-5- Teilnehmer (45 Min.) 27,-Euro
- Gruppe, 4-5 Teilnehmer (60 Min.) 33,-Euro
- Dreiergruppe (45 Min.) 40,-Euro
- Zweiergruppe (45 Min.) 46,-Euro
- Einzelunterricht (30 Min.) 61,-Euro
- Einzelunterricht (45 Min.) 82,-Euro

4.3 Monatsgebühren für den Ergänzungsunterricht

- bei gleichzeitigem Instrumental-/ Gesangsunterricht

Bürgerinformation der Stadt Meckenheim

nach Abs. 4.2 frei

b) ohne Unterrichtung in einem Instrumentalfach nach Abs. 4.2 9 11,-- Euro

4.4 Bei der Besetzung freier Unterrichtsstunden haben Jugendliche den Vorrang vor Erwachsenen.

4.5 Monatsgebühren für Musikinstrumente / Klaviernutzung

a) Anschaffungswert bis zu 1.530 Euro	6,--Euro
b) Anschaffungswert über 1.530 Euro	10,--Euro
c) Klaviernutzung	3,--Euro

4.6 Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmenden, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, verpflichtet.

4.7 Die Unterrichts- und Mietgebühren werden aufgrund eines Zahlungsbescheides fällig und sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 1.9., 1.12., 1.3. und 1.6. eines jeden Jahres per Lastschriftverfahren zu entrichten. Bei Unterrichtsaufnahme während des laufenden Schuljahres wird die Gebühr ab dem Monat der Unterrichtsaufnahme berechnet. Zahlungen sind ausschließlich an die im Zahlungsbescheid bezeichnete Stelle zu leisten. Die Bediensteten der Volkshochschule sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.

4.8 Eine Ermäßigung der Gebühren oder deren Erlass wird nur bei Instrumental- und Gesangsunterricht gewährt:

4.81 Teilnehmenden bzw. deren Unterhaltsverpflichteten, die Einkommen vergleichbar den Hartz-IV-Regelungen (Grundsicherung) in der jeweils geltenden Fassung beziehen und die außerdem für die beabsichtigte Ausbildung geeignet sind, werden die Gebühren um 75 % ermäßigt. Vor Beginn eines jeden Schuljahres sind die Voraussetzungen erneut unaufgefordert nachzuweisen; anderenfalls entfällt die Ermäßigung bzw. der Erlass ab Beginn des neuen Schuljahres).

4.82 bei Unterrichtung von Familienmitgliedern im Instrumental-/Gesangsunterricht wird die Gesamtgebühr für die ermäßigungsfähigen Fächer bei 2 Familienmitgliedern um 20 %, bei 3 Familienmitgliedern um 25%, bei 4 und mehr Mitgliedern um 30% reduziert.

4.84 Eine Inanspruchnahme mehrerer Ermäßigungen ist nicht möglich.

4.9 Scheidet ein Teilnehmer / eine Teilnehmerin aus einer Gruppenunterrichtsform aus und wird der Platz nicht neu besetzt, müssen die Übrigen sich innerhalb einer Frist von 3 Monaten in die neu entstandene Unterrichtsform ummelden; andernfalls gelten sie als vom Unterricht abgemeldet.

4.91 Im Elementarbereich gilt eine zweimonatige Probezeit, innerhalb derer der Unterricht von Seiten des Teilnehmers beendet werden kann, eine Monatsgebühr wird fällig (s. auch 2.3).

5. Für von der Volkshochschule zu vertretenden Unterrichtsausfall erfolgt bis zu zwei Stunden jährlich keine Gebührenrückerstattung. Es besteht kein Anspruch darauf, dass dieser Unterricht nachgeholt wird. Darüber hinausgehender Unterrichtsausfall wird entweder nachgeholt oder die anteiligen Unterrichtsgebühren werden am Ende eines jeden Schuljahres auf Antrag erstattet. Hierbei wird je Stunde 1/4 der Monatsgebühr zugrunde gelegt.

6. Im Fachbereich musische Ausbildung besteht eine Abteilung „Studienvorbereitung“. Hieran können besonders begabte Personen teilnehmen, die sich auf ein eventuelles späteres Musikstudium vorbereiten wollen. Der Unterricht hat in zwei Instrumentalfächern im Einzelunterricht sowie in der Theorie zu erfolgen. Die Teilnahme an einem Ensemblefach ist verpflichtend. Für das zweite Instrumentalfach werden keine Unterrichtsgebühren erhoben. Die Aufnahme in die Abteilung „Studienvorbereitung“ erfolgt durch eine Aufnahmeprüfung. Jährliche Zwischenprüfungen sind abzulegen.

§ 6 Sonstige Kosten

Für zusätzliche Leistungen der VHS (Ausgabe von Werkmaterial u.a.) werden auf der Grundlage der Selbstkosten der VHS entsprechende Kosten erhoben, die innerhalb der Veranstaltung an die Kursleiterin zu zahlen sind.

§ 7 Gebührenfreie Veranstaltungen

Die VHS-Leitung entscheidet, ob und für welche Einzelveranstaltungen Gebühren erhoben werden. Dabei ist die Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.

§ 8 Ermäßigung und Befreiung von Teilnahmegebühren

(1) Bei Studienfahrten und anderen speziell kalkulierten Veranstaltungen (z.B. Exkursionen) wird keine Ermäßigung gewährt.

(2) Für Studierende bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Erwerbslose und Personen, die Einkommen vergleichbar den Hartz-IV-Regelungen (Grundsicherung) in der jeweils geltenden Fassung beziehen, wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

(3) Auf Antrag kann der Verbandsvorsteher auch in anderen Fällen, mit Ausnahme der unter Absatz 1 genannten, Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung bewilligen, wenn die Zahlung der Teilnahmegebühr bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Gebührenschuldner bedeuten würde.

§ 9 Gebührenerstattung

(1) Teilnahmegebühren werden bis zum Ende einer Veranstaltung zurückerstattet, a) in voller Höhe, wenn eine von der VHS angekündigte Veranstaltung durch die VHS abgesagt wird bzw. eine Anmeldung nicht berücksichtigt werden kann, b) anteilig, wenn ein Dozent längere Zeit ausfällt und die Veranstaltung nicht nachgeholt werden kann.

(2) Handelt die VHS bei Veranstaltungen lediglich als Vermittler, ist beim Rücktritt eines Teilnehmers derjenige Betrag zu erheben bzw. von der eingezahlten Teilnahmegebühr einzubehalten, der der VHS für die zurücktretende Person in Rechnung gestellt worden ist.

§ 10 Ersatzansprüche

Teilnehmende verzichten auf Ersatzansprüche jeder Art für den Fall, dass angekündigte Veranstaltungen abgesagt oder nicht im angekündigten Umfang abgehalten werden können.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 1. Februar 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschulzweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinbach, 10.12.2007

Petra Kalkbrenner

Vorsitzende der Verbandsversammlung

Sitzung des Hauptausschusses am 23. Januar 2008

Die für Mittwoch, den 23. Januar 2008, vorgesehene Sitzung des Hauptausschusses des Rates der Stadt Meckenheim entfällt.

Bürgermeisterwahl der Stadt Meckenheim am 2. März 2008

Aufgrund des § 6 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S- 766), - SGV. NRW. 1112 - wird bekannt gemacht dass am

Montag, dem 21. Januar 2008, um 18.00 Uhr

im Sitzungssaal S 5 des Verwaltungsgebäudes Im Ruhrfeld 16, 53340 Meckenheim, eine

öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Meckenheim

stattfindet, in der über die

Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

entschieden wird.

53340 Meckenheim, den 14.01.2008

Stadt Meckenheim

Der Wahlleiter

Rolf Böhmer

Bürgerinformation der Stadt Meckenheim

Bekanntmachung

Am 2. März 2008 findet in der Stadt
Meckenheim die Bürgermeisterwahl statt.

Wahlberechtigt für diese Wahl in Meckenheim ist, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt;
- das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat (Geburtsdatum 2.3.1992 oder früher);
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl (15.02.2008) in Meckenheim seine Hauptwohnung hat und
- im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
2. wer infolge eines Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft

(ausländische Unionsbürger), die bei der Stadt Meckenheim am 16. Tag vor der Wahl (Stichtag **15.02.2008**) für eine (Haupt-)Wohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von der Stadt Meckenheim eine Wahlbenachrichtigungskarte und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Kommunalwahl teilnehmen.

Ausländische Unionsbürger, die wegen Befreiung von der Meldepflicht **nicht** bei der Meldebehörde der Stadt Meckenheim gemeldet sind, werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Voraussetzung dafür ist, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes NRW am Wahltag

- das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben;
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl (15.02.2008) in der Stadt Meckenheim eine (Haupt-)Wohnung innehaben und
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag ist unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtstages und -ortes **schriftlich** oder zur Niederschrift bei der Stadt Meckenheim, Wahlbüro, Bahnhofstr. 25 (Eingang A), 1. Etage, Zimmer 1.28, 53340 Meckenheim; e-Mail: wahlen@meckenheim.de; Fax.: (02225)917 66 129; zu stellen.

Im Rahmen dieses Antrages ist eine Versicherung an Eides Statt abzugeben, dass der Antragsteller in der Stadt Meckenheim am Wahltag mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl eine (Haupt-)Wohnung inne hat. Ferner muss der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides Statt über die Staatsangehörigkeit enthalten. Die Stadt Meckenheim kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises verlangen.

Wenn eine der Voraussetzungen für das Wahlrecht wegfällt, ist der Antrag sofort zurückzuziehen.

Der Antrag muss **spätestens am 10.02.2008** bei der Stadt Meckenheim eingegangen sein !

Antragsvordrucke können im Wahlbüro der Stadt Meckenheim angefordert oder aus dem Internet der Stadt Meckenheim ausgedruckt werden.

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter Telefon: (02225) 917 121.

Meckenheim, den 13.01.2008
Stadt Meckenheim
Die Bürgermeisterin
i. V. Rolf Böhmer
Erster Beigeordneter

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Bürgermeisterwahl der Stadt Meckenheim am 2. März 2008 gesucht!

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Meckenheim,

am 25. November 2007 erfolgte auf Beschluss des Rates die Abstimmung über die Abwahl der Bürgermeisterin der Stadt Meckenheim. Viele von Ihnen haben an diesem Tag die Stadt Meckenheim durch Ihre Mithilfe in den Wahllokalen unterstützt. Ich möchte daher heute die Gelegenheit wahrnehmen und allen ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürgern Danke sagen.

Wie Ihnen bekannt ist, findet nun am 2. März 2008 die Wahl eines neuen Bürgermeisters für die Stadt Meckenheim statt. Auch für diese Wahl werden wieder Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht, die bereit sind, in einem der 19 Wahlvorstände oder in einem der Briefwahlvorstände, ehrenamtlich am Wahltag tätig zu sein. Für Ihren Einsatz erhalten Sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,00 Euro. Mitmachen kann jeder, der am Wahltag für die Kommunalwahl wahlberechtigt ist.

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (aber Achtung: bestimmte britische Staatsangehörige sind **keine** Unionsbürger!);
- das 16. Lebensjahr vollendet hat (Geburtsdatum: 2.3.1992 oder früher) **und**
- mindestens seit **dem 16. Tag vor der Wahl (15.2.2008)** die einzige oder die Hauptwohnung in der Stadt Meckenheim tatsächlich innehat.

Die Wahlvorstände treffen sich am Wahltag um 7.30 Uhr im Wahllokal. Die Wahlen enden um 18.00 Uhr. Anschließend erfolgt durch den Wahlvorstand die Auszählung der Stimmen. Wer Interesse hat, als Wahlhelferin oder Wahlhelfer mitzuwirken, kann sich per **Meldevordruck**, per Mail oder auch telefonisch bei der Stadt Meckenheim melden. Die förmlichen Ernennungsschreiben können erst kurzfristig vor dem Wahltag an die Wohnanschriften der Mitglieder der Wahlvorstände versandt werden. In Ausnahmefällen können Ernennungen auch noch bis wenige Tage vor der Wahl erfolgen. Sollten Sie auch drei Tage vor der Wahl noch nichts von uns gehört haben, so rufen Sie uns bitte an. Fragen zum Einsatz als Wahlhelferin oder Wahlhelfer beantworten wir Ihnen gerne.

Folgende Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung:

Pia-Maria Gietz	Peter Gawel
Tel.: 02225 / 917-121	02225 / 917-150
e-mail: pia-maria.gietz@meckenheim.de	peter.gawel@meckenheim.de

Wir freuen uns auf Ihre engagierte Unterstützung.

Bürgerinformation der Stadt Meckenheim

Einsatz nur zur Bürgermeisterwahl am 2. März 2008

In diesem Fall wird der Datensatz in der Wahlheldateni nach Ablauf der Wahl gesperrt. Weitere Einblendungen erfolgen nur nach Rücksprache mit mir.

4. Wünsche zum Einsatzort (bitte ankreuzen)

Die Wahlbehörde der Stadt Meckenheim ist nur für die Einteilung der Wahlvorstände im Stadtgebiet Meckenheim zuständig. Möchten Sie in einer anderen Gemeinde eingesetzt werden, wenden Sie sich bitte direkt an die dort zuständige Wahlbehörde. Eine Weiterleitung Ihres Antrages ist nicht möglich.

- nur in meinem eigenen Wahllokal nur in der Nähe meiner Wohnung
- egal wo im Stadtbezirk Meckenheim
- auch bei der Briefwahl nur bei der Briefwahl
- in einem Sonderdienst (Einsatzreserven usw.)
- im Stimmbezirk Nr. _____

5. Wünsche zur Funktion (bitte ankreuzen)

- Wahlvorsteher/in Stellvertretende/r Wahlvorsteher/in
- Schriftführer/in Stellvertretende/r Schriftführer/in
- Beisitzer/in

6. Raum für Mitteilungen (ggf. bitte ankreuzen)

- Ich war bereits in einem Wahlvorstand Briefwahlvorstand
- in der Funktion als Vorsteher/in stellv. Vorsteher/in
- Schriftführer/in stellv. Schriftführer/in
- Beisitzer/in Wahlhelfer/in
- eingesetzt.

Hinweise zum Datenschutz: Die Erhebung und Verarbeitung vorstehender Daten erfolgt mit meiner Einwilligung (freiwillig). Diese Daten dienen der Wahlbehörde zur Abwicklung von Aufgaben, die mit der Bildung von Wahlvorständen zu den von mir ausgewählten Wahlen zusammenhängen. Mir ist bekannt, dass ich der Verarbeitung meiner Daten mit Wirkung für die Zukunft gemäß § 2 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz widersprechen kann.

Datum, Unterschrift

Eingangsdatum

Stadt Meckenheim
- Projekt Wahlen -
z. Hd. Frau Gietz
Dienstgebäude Buschstraße 12
Bahnhofstraße 22 (postalische Anschrift)
53340 Meckenheim

Meldevordruck zur Tätigkeit als Mitglied eines Wahlvorstandes

1. Adressfeld

Name, Vorname:

Geb.-Datum:

Behörde/Amt/Schule/Uni etc.

akad. Grad

Tel. (privat)

Tel. (dienstl)

Tel. privat nicht an Wahlvorsteher/in weitergeben

Strassennummer

PLZ/Ort

2. Für Einsatzvermerke der Wahlbehörde (wird nur von der Wahlbehörde ausgefüllt)

Bürgermeisterwahl am
2. März 2008

Personen, die sich bereits **generell** für eine Mitarbeit in einem Wahlvorstand gemeldet hatten, werden automatisch, nach Möglichkeit, gemäß ihren Wünschen einberufen. Eine erneute Meldung über diesen Vordruck ist **nicht mehr erforderlich**.

3. Anmeldungen (ggf. weitere Wünsche im Raum für Mitteilungen eintragen)

(bitte das gewünschte Feld ankreuzen)

Einsatz **generell** für Wahlen, Bürgerentscheide, Volksentscheide

In diesem Fall erfolgt automatisch ohne weitere Rücksprache mit mir zu jeder Wahl/Abstimmung eine Einberufung zum Wahldienst, bis ich nicht mehr eingeteilt werden möchte.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen